



SWISSPERFORM
Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Tarif A Radio ab 2020

SRG

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) am 28. Oktober 2019 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 237 vom 6. Dezember 2019.

SWISSPERFORM

Kasernenstrasse 23, 8004 Zürich, T +41 44 267 70 50, F +41 44 267 70 60

www.swissperform.ch E info@swissperform.ch

A. Gegenstand des Tarifs

- 1 Dieser Tarif richtet sich an die SRG hinsichtlich ihrer Tätigkeiten als Sendeunternehmen im Bereich des Radios.
- 2 Der Tarif bezieht sich auf die folgenden Rechte:
 - Verwendung von durch verwandte Schutzrechte geschützten im Handel erhältlichen Tonträgern zu Sendezwecken im Radio nach Art. 35 Abs. 1 URG.
 - die Vervielfältigung von auf im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern festgehaltenen Darbietungen und Aufnahmen nicht theatralischer Musik zu Sendezwecken im Radio im Sinne von Art. 24b URG.
 - das Recht, in Radiosendungen enthaltene Darbietungen und Aufnahmen nicht theatralischer Musik in Verbindung mit ihrer Sendung an private Kunden auf dem Gebiet der Schweiz nach dem Zeitpunkt der Sendung zugänglich zu machen und die dazu notwendigen Vervielfältigungen vorzunehmen im Sinne von Art. 22c Abs. 1 lit. a-c URG. Ein entsprechendes Angebot an Adressaten ausserhalb des Staatsgebietes der Schweiz ist von der tariflichen Erlaubnis nicht gedeckt und bedarf der zusätzlichen ausdrücklichen Erlaubnis der Rechtsinhaber.
- 3 Mit der Bezahlung der tarifmässigen Vergütungen sind die Sendungen der SRG über ihre konzessionierten Radioprogramme sowie die weiteren in Ziffer 2 genannten Nutzungen unter den in Ziffer 2 genannten zusätzlichen Voraussetzungen abgegolten, soweit diese dem schweizerischen Recht unterstehen.
- 4 Nicht abgegolten ist die Ausstrahlung von geschützten Aufnahmen in Radioprogrammen, welche über die Fernsehkanäle der SRG ausgestrahlt werden. Nicht abgegolten ist auch die Weiterverbreitung von geschützten Aufnahmen in Programmen der SRG durch Dritte, unabhängig davon, ob diese Weiterverbreitung eine Weitersendung oder eine Mitwirkung an einer Erstsending darstellt. Nicht abgegolten sind zudem sämtliche Online-Nutzungen, die über das vollständige und zeitgleiche Verbreiten konzessionierter Radioprogramme im Internet (Simulcasting), das Webcasting von Einzelereignissen und das Zugänglichmachen gemäss Art. 22c URG hinausgehen.
- 5 SWISSPERFORM verfügt lediglich über die in Ziffer 2 dieses Tarifes spezifizierten Rechte der ausübenden Künstlerinnen und Künstler und Tonträgerproduzenten. Sie verfügt nicht über die Persönlichkeitsrechte der Berechtigten. SWISSPERFORM stellt die SRG auch nicht von Forderungen frei, die allenfalls unter fremden Rechtsordnungen geltend gemacht werden. Vorbehalten bleiben diesbezüglich gesonderte Vereinbarungen über Auslandsrechte.
- 6 Mit der in Ziffer 7 festgesetzten Vergütung sind auch die Nutzungen von Archivwerken von Sendeunternehmen im Sinne von Art. 22a URG sowie von verwaisten Werken im Sinne von Art. 22b URG abgegolten, soweit diese Nutzungen die in Ziffer 2 definierten Voraussetzungen erfüllen.

B. Vergütung

a) *Berechnung der Vergütung für die in Ziffer 2 definierten Nutzungen*

- 7 Die Vergütung für das Senderecht gemäss Art. 35 URG, das Vervielfältigungsrecht zu Sendezwecken gemäss Art. 24b URG und das Recht auf Zugänglichmachung gesendeter musikalischer Werke gemäss Art. 22c URG wird pauschal festgesetzt. Sie beträgt pro Nutzungskalenderjahr pauschal:
- Für Nicht-US Repertoire: CHF 6'050'000.00 (die Pauschale ist im Verhältnis 3 : 0,3 : 0,03 auf das Senderecht gemäss Art. 35 URG, das Vervielfältigungsrecht zu Sendezwecken gemäss Art. 24b URG und das Recht auf Zugänglichmachung gesendeter musikalischer Werke gemäss Art. 22c URG verteilt).
 - Für US Repertoire: CHF 210'000.00.
 - Ob das das Recht auf Zugänglichmachung gesendeter musikalischer Werke gemäss Art. 22c URG zeitlich beschränkt ist, bildet Gegenstand eines laufenden Gerichtsverfahrens. Der einmal vorliegende rechtskräftige Rechtsmittelentscheid soll mutatis mutandis auch auf den vorliegenden Tarif Anwendung finden.
- 8 Sofern die Gesamteinnahmen der SRG in einem bestimmten Jahr im Vergleich zu den Gesamteinnahmen des Vorjahres um mehr als 5% nach oben oder nach unten abweichen, werden die Entschädigungen für dieses bestimmte Jahr im gleichen Verhältnis angepasst. Für die Jahre 2020 und 2021 findet keine Anpassung im Sinne dieser Klausel statt.
- 9 Programme im Sinne dieses Tarifs sind die konzessionierten Programme der SRG.
- 10 Die SRG bildet diese Programme in ihrer Vollkostenrechnung so ab, dass die auf jedes Programm entfallenden Kosten nach anerkannten und dokumentierten Standards separat ermittelt, ausgewiesen und dokumentiert werden können.
- 11 Gesamteinnahmen der SRG im Sinne dieses Tarifs sind die jährlichen Einnahmen der SRG als Sendeunternehmen, so insbesondere
- der der SRG ausbezahlte Anteil aus der Abgabe für Radio und Fernsehen gemäss RTVG;
 - Einnahmen aus Werbung, Sponsoring und Bartering (dazu zählen auch Einnahmen von verbundenen Firmen und Drittfirmen, insbesondere von Produktionsfirmen oder Werbeakquisitionsfirmen, soweit sie auf Grund der Sende-/Mitteilungstätigkeit der SRG eingenommen werden. Massgebend sind auch hier die Bruttoeinnahmen dieser Drittfirmen. Als Bruttoeinnahmen gelten die den Werbetreibenden bzw. Kunden von diesen Firmen in Rechnung gestellten Beträge);
 - Erträge aus Leistungsschutzrechten und Urheberrechten an Sendungen und darin enthaltenen Werken, inkl. dem Verkauf von Programmen (mit Ausnahme solcher, die keine Musik enthalten) und Vergütungen von Verwertungsgesellschaften;
 - Einnahmen aus der Sendung von Mitteilungen und Anzeigen;
 - Einnahmen aus Zuhörerbeteiligungen, Wettbewerben und Aktionen.

Nicht in die Berechnung der Gesamteinnahmen der SRG einbezogen werden nicht mit der Sendetätigkeit zusammenhängende Erträge wie z.B. Erträge auf Finanzanlagen.

- 12 Bei der Berechnung der Gesamteinnahmen wird in der Regel auf die von der internen Kontrollstelle der SRG bestätigten Werte abgestellt. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn wesentliche Einnahmen im Sinne dieses Tarifs direkt bei Tochtergesellschaften oder bei Dritten anfallen.
- 13 Als Anteil der geschützten Aufnahmen bzw. Anteil Handelstonträger gilt die jährliche Gesamtzeit der Ausstrahlung geschützter Tonaufnahmen, unabhängig davon, ob die ausgestrahlte Sendung vom Programm selbst produziert worden ist oder ob sie von einem anderen Programm oder von einem Dritten produziert und durch das abrechnungspflichtige Programm lediglich übernommen worden ist.
- 14 Als geschützte Tonträger im Sinne des Senderechts gelten solche, die nach Art. 35 Abs. 1 i.V.m. Art. 35 Abs. 4 URG und/oder aufgrund eines für das Gebiet der Schweiz verbindlichen internationalen Abkommens Schutz geniessen bzw. vergütungsberechtigt sind. Soweit auch die Rechte nach Art. 24b und 22c URG genutzt werden, gelten die Aufnahmen unabhängig von Gegenrecht und internationalen Abkommen als geschützt.
- 15 Als US-Repertoire im Sinne von Ziffer 7 gelten im Handel erhältliche geschützte Tonträger, deren Schutz sich ausschliesslich daraus ergibt, dass darin eine oder mehrere Darbietungen von Staatsangehörigen der USA enthalten und/oder deren Hersteller Staatsangehörige der USA sind.

b) Steuern

- 16 Die Vergütungen verstehen sich ohne eine allfällige Mehrwertsteuer.

C. Meldepflichten

a) Grundsatz

- 17 Die SRG meldet SWISSPERFORM soweit zumutbar alle Angaben, die zur Verteilung der nach diesem Tarif geschuldeten Vergütung erforderlich sind.

b) Einnahmen

- 18 Die SRG meldet einmal jährlich bis Ende August in Bezug auf das Vorjahr:
- die gemäss Ziffer 11 ermittelten Gesamteinnahmen der SRG;
 - die sich aus der Vollkostenrechnung ergebenden Kosten der einzelnen Programme;
 - die Kosten der einzelnen Verbreitungsvektoren sowie der Gesamtverbreitungskosten.
- 19 SWISSPERFORM kann zur Prüfung dieser Angaben von der SRG zweckdienliche Belege verlangen, so insbesondere:
- Kopien der Jahresrechnung und geeignete Auszüge aus der Kostenrechnung der SRG;
 - Dokumentation der Standards und Grundsätze, die die SRG ihrer Kostenrechnung zugrunde legt
 - eine Bestätigung der gemachten Angaben von der internen Kontrollstelle der SRG.

20 SWISSPERFORM kann zu Bürozeiten Einsicht in die Bücher der SRG nehmen. Die Prüfung kann durch eine neutrale Fachperson vorgenommen werden. Die Organisation der Prüfung erfolgt in Absprache mit der SRG mit ausreichender Vorbereitungszeit.

c) Meldedaten

21 Jedes Radioprogramm meldet SWISSPERFORM alle gesendeten, im Handel erhältlichen Tonaufnahmen eines Monats bis Mitte des Folgemonats. In den Sendemeldungen sind auch Programmübernahmen von Dritten sowie unregelmässige Übernahmen von SRG-Programmen auszuweisen, wobei für alle einzelnen Aufnahmen innerhalb der Programmübernahmen die Daten gemäss nachfolgenden Ziffern anzugeben sind. Regelmässige SRG-interne Programmübernahmen sind einmal jährlich unter Angabe des übernommenen Programms und des Zeitfensters zu melden.

Ab Einführung pip.net meldet die SRG sämtliche Tonaufnahmen.

22 Die Meldungen nach Ziffer 21 umfassen für im Handel erhältliche Tonaufnahmen die folgenden Daten:

- ausstrahlendes Programm
- Sendedatum (TT.MM.JJJJ)
- Sendezeitpunkt (hh.mm.ss)
- Sendedauer (hh.mm.ss)
- Titel der Aufnahme
- Name des Komponisten
- Name evtl. Künstler- oder Gruppenname des bzw. der Hauptinterpreten
- interne Nummer der Aufnahme in einer Datenbank der SRG
- ISRC.

Für nicht im Handel erhältliche Tonaufnahmen, welche ab Einführung pip.net gemeldet werden, umfassen die Meldungen folgende Daten:

- ausstrahlendes Programm
- Sendedatum (TT.MM.JJJJ)
- Sendezeitpunkt (hh.mm.ss)
- Sendedauer (hh.mm.ss)
- Kennzeichnung als nicht im Handel erhältliche Tonaufnahme mit genauere Kategorisierung (z.B. "Eigenproduktion", d.h. vom Sender oder in seinem Auftrag produzierte Tonaufnahme, etc.)
- Titel der Aufnahme (sofern bekannt)
- Name des Komponisten (sofern bekannt)
- Name evtl. Künstler- oder Gruppenname des bzw. der Hauptinterpreten (sofern bekannt)
- interne Nummer der Aufnahme in einer Datenbank der SRG.

23 Für im Handel erhältliche Tonaufnahmen besteht eine Pflicht zur Meldung und Dokumentation des ISRC mindestens dann, wenn der ISRC zusammen mit der Aufnahme vom Lieferanten der Aufnahme in irgend einer Form mitgeteilt bzw. mitgeliefert wird oder nachträglich unter Hinweis auf eine bestimmte Aufnahme (z.B. durch den Lieferanten oder SWISSPERFORM) nachgemeldet wird. Nachmeldungen und Korrekturen von ISRCs hat die SRG sofort zu verarbeiten und SWISSPERFORM mitzuteilen.

- 24 Besteht nach Ziffer 23 keine Pflicht zur Meldung des ISRC, sind zusätzlich die nachfolgend aufgeführten Angaben mitzuteilen:
- Label (sofern bekannt)
 - Katalognummer (sofern bekannt)
 - Datum oder Jahr der Aufnahme und Datum der Veröffentlichung (sofern bekannt)
 - Werkverzeichnisangaben (sofern bekannt)
 - Titel des Musikwerks in Originalsprache gemäss Tonträger, ggf. inklusive Versionsangaben („live“, „remix“, etc.) zum Werktitel (sofern bekannt)
 - Bei Klassikaufnahmen ist zusätzlich der gesendete Satz in üblicher Form anzugeben; zudem (bis zur Einführung pip.net nur sofern bekannt) der Name des Dirigenten und der Solisten.
- 25 Stellt sich heraus, dass die SRG nach Ziffer 23 und nachfolgender Ziffer 26 zur Angabe des ISRC verpflichtet gewesen wäre, ist SWISSPERFORM berechtigt, die nachgewiesenen Recherchekosten der SRG zu verrechnen.
- 26 Die SRG meldet SWISSPERFORM jährlich zweimal mittels einer elektronischen Liste analog zu Ziffer 28 gesondert für jedes Radioprogramm die Verwendung von Trailern, welche im letzten Halbjahr gesendet wurden. Die Meldungen erfolgen jeweils am 31. Januar bezüglich der ausgestrahlten Trailer vom 1. Juli bis 31. Dezember des Vorjahres sowie jeweils am 31. Juli bezüglich der ausgestrahlten Trailer von 1. Januar bis 30. Juni des laufenden Jahres. Ab Einführung der Automatisierung der Meldungen meldet die SRG mittels einer elektronischen Liste analog zu Ziffer 28 gesondert für jedes Radioprogramm die Verwendung von Trailern eines Monats bis Mitte des Folgemonats.

Als Trailer gelten sämtliche wiederkehrend eingesetzten Audioelemente, welche der Erkennung von Sendern, Sendeketten und Sendungen dienen.

Die Trailer sind mit folgenden Angaben zu melden:

- Name des Trailers und Anbringung der Bemerkung: "Erkennungselement für ..."
- Name des Senders bzw. der Sender der erfolgten Ausstrahlung
- Anzahl Ausstrahlungen
- Titel der Aufnahme
- Länge der verwendeten Aufnahme, bzw. des Ausschnitts (hh.mm.ss)
- Name des Komponisten
- Name evtl. Künstler- oder Gruppenname des bzw. der Hauptinterpreten
- interne Nummer der Aufnahme in einer Datenbank der SRG.
- ISRC (bei im Handel erhältlichen Tonaufnahmen).

Ab Einführung der Automatisierung der Meldungen meldet die SRG zusätzlich folgende Angaben:

- Sendedatum (TT.MM.JJJJ)
- Sendezeitpunkt (hh.mm.ss).

Erfolgt keine Meldung des ISRC sind zudem alle gemäss Ziffer 23 nötigen Angaben mitzuteilen.

Die SRG hat dafür besorgt zu sein, dass Trailer auf den normalen Sendemeldungen gemäss Ziffer 22 nicht erscheinen.

- 27 Für kurze Audioelemente von weniger als 10 Sekunden Länge, die nicht als Trailer im Sinne von Ziffer 26 gelten, hat die SRG keine Pflicht zur Meldung gemäss vorstehenden Ziffern.

d) *Meldeformat*

- 28 Die Meldungen erfolgen in elektronischer Form nach folgenden technischen Spezifikationen:

In technischer Hinsicht ist eine Formatierung in Excel-Tabellenform zu wählen. Pro Sendeereignis ist eine Tabellenzeile vorgesehen. Die Spalten sind einheitlich mit einem Standard-Trennzeichen (z.B. Komma, Semikolon, Tab) zu trennen, welches in den Daten selbst nicht vorkommt. Die in Ziffer 21 ff. aufgezählten Eigenschaften zu den Sendeereignissen sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen. Prinzipiell haben die Meldungen in einem einheitlichen Format (Anzahl und Abfolge der Spalten, gewähltes Trennzeichen, Datei-Endung, Zeichensatz, Datumsformat, Format von Uhrzeiten und Sendedauer, Textformatierungen) zu erfolgen. Das zu verwendende Formular wird im Bedarfsfall im Rahmen dieser Vorgaben zwischen der SRG und SWISSPERFORM vereinbart.

e) *Meldung der Nutzungen im Sinne von Art. 22c URG*

- 29 Die SRG bezeichnet in den Sende- und Trailermeldungen diejenigen Handelstonträger, die nicht gemäss Art. 22c URG zugänglich gemacht werden.

f) *Kontrolle der Meldungen durch SWISSPERFORM*

- 30 SWISSPERFORM kontrolliert die eingegangenen Meldungen bezüglich im Handel erhältlicher Tonaufnahmen sowie die Einnahmemeldungen und beanstandet sie gegebenenfalls innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung. SWISSPERFORM kann im Falle von vermuteten Lücken in den Meldungen verlangen, dass von der SRG für gewisse Sendezeiten eine Kopie der in diesem Zeitraum veranstalteten Sendungen sowie weitere Informationen zu diesen Sendungen zu Kontrollzwecken herausgegeben werden. Die SRG verpflichtet sich, von unklaren Meldungen Samples der betroffenen Tonaufnahmen zu liefern.

g) *Unvollständige bzw. mangelhafte Meldungen und Verletzung der Meldepflichten*

- 31 Meldet die SRG die nach diesem Tarif geschuldeten Angaben trotz schriftlicher Mahnung mit Ansetzung einer Frist von mindestens 60 Tagen nicht oder nicht vollständig oder wird die Einsicht in die Bücher verweigert, kann SWISSPERFORM die fehlenden Angaben selbst oder mit Hilfe eines unabhängigen Sachverständigen schätzen. Die damit verbundenen Kosten sind zu 2/3 von der SRG und zu 1/3 von SWISSPERFORM getragen.

Werden für ein Programm mehrfach die monatlichen Meldepflichten verletzt, ist SWISSPERFORM berechtigt, für die weitere Tariffdauer auf Kosten der SRG einen unabhängigen, sachverständigen und neutralen Experten mit einem Monitoring des betroffenen Programms in Bezug auf die Sendung geschützter Aufnahmen zu beauftragen.

- 32 Der Ersatz der Kosten gemäss Ziffer 31 entbindet die SRG nicht von der Pflicht, SWISSPERFORM oder dem nach Ziffer 31 beauftragten Experten alle für die Einschätzung erforderlichen internen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

h) Rechnungsstellung und Zahlung

- 33 Die Vergütungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zahlbar.
- 34 SWISSPERFORM kann Akontozahlungen und/oder andere Sicherheiten verlangen. Die Akontozahlungen werden in der Regel aufgrund der Abrechnungen bzw. Zahlungen für das Vorjahr festgelegt.

D. Geschäftsgeheimnisse

- 35 SWISSPERFORM wahrt das Geschäftsgeheimnis. Sie verwendet die erhaltenen Verzeichnisse lediglich zur Berechnung der tarifmässigen Vergütungen, zur Vorbereitung und Begründung von Tarifen und Eingaben an Gerichte und Aufsichtsbehörden, zur Abrechnung ihrer Einnahmen auf die Berechtigten und für nicht kommerziell auswertbare Statistiken. Jede weitere Verwendung bedarf der Zustimmung der SRG. SWISSPERFORM ist jedoch berechtigt, betroffene Rechtsinhaber zu informieren, soweit ihr im Rahmen der Tarifierung Nutzungen bekannt werden, die nicht vom vorliegenden Tarif gedeckt sind.

E. Gültigkeitsdauer

- 36 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 gültig. Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr bis längstens 31. Dezember 2029, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen 15 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus. Kündigt eine Partei den Tarif A Fernsehen (SWISSPERFORM), so kann die andere Partei innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Kündigung den vorliegenden Tarif ebenfalls auf Ende des folgenden Jahres kündigen (selbst wenn die vorstehend genannte 15-Monats-Frist bereits abgelaufen sein sollte).
- 37 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission betreffend den Folgetarif.